

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stemwede vom 01.01.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Stemwede Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Stemwede auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der z. Zt. Geltenden Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben in der z. Zt. Geltenden Fassung.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der z. Zt. Geltenden Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S 570; 2005 S. 818) in der z. Zt. Geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stemwede vom 18.07.2018 außer Kraft.

**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b> (gilt nicht für private Fotokopien)	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
<b>2.</b>	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
	Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 % (z. B. bei Schulabgängern!!)	
<b>3.</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
<b>4.</b>	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
<b>5.</b>	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	4,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
7.	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
	(für jede weitere Seite entfällt)	
8.	<b><u>Lichtpausen und Plots</u></b> (gilt nicht für private Plots)	
a)	DIN A 2	12,00
b)	DIN A 1	14,00
c)	DIN A 0	16,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
9.	<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	<b><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Downloadlink</u></b>	
	Je angefangene 10 Minuten	10,00
11.	<b><u>Ausleihen von Bauakten</u></b>	
a)	bis zu zwei Wochen	10,00
b)	jede weitere Woche	5,00
c)	Bereitstellung in digitaler Form per Downloadlink, je Datei	10,00
	Zuzüglich, je angefangenem MB Dateigröße	1,00
12.	<b><u>Abschluss eines Gestattungsvertrages</u></b> (z. B. Einleitung von Niederschlagswasser in Wegeseitengraben)	50,00
13.	<b><u>Eheschließungen außerhalb gewidmeter Standesamtsräume</u></b>	
a)	Überprüfung der Geeignetheit von nicht gewidmeten Räumen / Orten	75,00
b)	Vornahme von Eheschließungen in nicht gewidmeten Räumen / an nicht gewidmeten Orten nach vorheriger Überprüfung der Geeignetheit	200,00